

Die Urschrift ist bei der Verwaltung
des Landbezirks verbrannt.

44
Kämmerei
Vertragssammlung
(Stempel)

gez. Unterschrift
(handschriftlich nachgetragen)

Abschrift

V e r t r a g

zwischen

1. dem Deutschen Reich,

vertreten durch den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern. (Hauptamt Haushalt und Bauten) in Berlin-Lichterfelde-West, Unter den Eichen 126/127,

2. den Deutschen Erd- und Steinwerken GmbH.

vertreten durch die Geschäftsführer SS-Standartenführer Dr. Salpeter und SS-Hauptsturmführer Mumenthey in Berlin 50, Geisbergstraße 21

und der

Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Reichsstatthalter in Hamburg,
vertreten durch die Verwaltung des Landbezirks in Hamburg 1,
Neuer Wall 63/67,

- nachstehend Gemeinde genannt - .

Das Reich hat die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. beauftragt, Häftlinge in Ziegeleien und Steinbrüchen zu beschäftigen. In Erfüllung dieses Auftrages hat das Unternehmen im Bereich der Freien Stadt Hamburg das "Klinkerwerk Hamburg" bei Neuengamme erworben. Es wird z.Zt. von Häftlingen ausgebaut, um den großen Bedarf an Bauklinkern zu decken.

Dazu ist es erforderlich, daß das vorhandene Werk vergrößert und modernisiert wird, Die Erweiterung des Werkes ist wirtschaftlich nur dann vertretbar, wenn genügend Gelände zum Abbau des Tones für die Herstellung von Klinkern auf lange Jahre zur Verfügung gestellt wird.

Die Gemeinde hat im Hinblick auf die großen Führerbauten, die unmittelbar nach Beendigung des Krieges in Angriff genommen werden sollen, ein lebhaftes Interesse an der Errichtung eines modernen Klinkerwerkes unmittelbar vor den Toren der Stadt, um sich den Baustoffbedarf zu möglichst günstigen Frachtsätzen zu sichern.

Um die Frachtsätze möglichst niedrig zu halten (durch Wasserweg), ist es erforderlich, den Lauf der "Dove-Elbe" von Neuengamme Richtung Hamburg zu regulieren und so auszubauen, daß die üblichen Ziegelkähne bis zur unmittelbaren Nähe des Klinkerwerkes verkehren können.

(handschriftlich) 21-690-3/1.

F

Beide Arbeitsvorhaben liegen im Öffentlichen Interesse. Sie müssen auch mit öffentlichen Mitteln vorgenommen werden, da sonst die Finanzierung dieser beiden Aufgaben mit privaten Geldern (Verzinsung und Amortisation) die Preisbildung für die Klinkerzeugung ungünstig beeinflussen würde. Da in erster Linie der Bedarf der Stadt Hamburg durch das Klinkerwerk sichergestellt werden soll, ist es wirtschaftlicher, daß diese sich an der Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Produktion der Klinker von Anfang an auch finanziell beteiligt.

Um die Durchführung des Vorhabens zu sichern, wird folgendes Abkommen getroffen:

§ 1.

Die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. baut ihr Klinkerwerk in Hamburg-Neuengamme alsbald für eine Leistung von jährlich 20 Millionen Steinen aus (1. Ausbau). Die Gemeinde kann die Erweiterung des Werkes für eine Jahreserzeugung von 40 Millionen Steinen fordern (2. Ausbau).

Die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. ist während der Vertragsdauer verpflichtet, das Werk mit vorgenannter Leistung zu betreiben.

§ 2.

Die Erzeugung des Werkes ist in erster Linie zur Verwendung innerhalb des Gebietes der Hansestadt Hamburg vornehmlich für Maßnahmen der Neugestaltung bestimmt. Demgemäß kann die Gemeinde verlangen, daß bis zu 75 v.H. der jährlichen Erzeugung an sie oder von ihr zu bezeichnende Dritte unmittelbar ohne Einschaltung des Handels geliefert wird.

Die Gemeinde kann Art und Größe der zu liefernden Steine bestimmen.

§ 3.

Die Gemeinde gibt für den 1. Ausbau des Werkes der Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. ein Darlehen in Höhe von 1 Million RM (in Worten eine Million Reichsmark).

Das Darlehen ist mit 4 v.H. jährlich zu verzinsen und innerhalb von 5 Jahren, spätestens zum 31. Dezember 1945, zurückzuzahlen. Das Darlehen wird in Raten auf Abruf gewährt. Die erste Rate von 250.000,-- RM ist acht Tage nach Vertragsschluß zu zahlen. Die Rückzahlung des Darlehens kann im Einverständnis mit der Gemeinde auch durch Steinlieferungen erfolgen. Über den Verrechnungsschlüssel werden sich die Vertragsparteien noch einigen.

Falls die Gemeinde den 2. Ausbau fordert, ist sie verpflichtet, ein weiteres Darlehen von 1 Million RM der Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Der "Preis ab Werk" für die zu liefernden Steine wird im gegenseitigen Einverständnis bis zur Höhe der üblichen Handelspreise festgesetzt. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Gemeinde die in Ziffer 6 näher beschriebenen Aufwendungen zur Verbesse-

rung der Transportverhältnisse macht.

Kann eine Einigung über den Preis nicht erzielt werden, so soll der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft nach Befragung des Reichskommissars für die Preisbildung um Preisfestsetzung ersucht werden.

§ 5.

Das Tonabbaurecht hat sich die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. von den angrenzenden Anliegern zu verschaffen. Die Gemeinde wird bei Verhandlungen mit den Anliegern behilflich sein, und, falls die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, dem Reich oder der Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. die Entignungsbefugnis verschaffen.

Sofern sich die Möglichkeit bietet, durch Gesetz oder Verordnung das Tonabbaurecht als öffentliche Dienstbarkeit auf den Grundstücken der Anlieger einzutragen, wird die Gemeinde die öffentliche Dienstbarkeit aussprechen.

Ländereien, auf denen Gartenbau betrieben wird, sollen nicht in Anspruch genommen werden. Das für den Tonabbau erforderliche Gelände ist in anliegendem Plan gekennzeichnet.

Ergeben die Bohrungen, daß dieses bezeichnete Gelände nur für kurze Zeit ausreicht, um den Tonbedarf sicherzustellen, wird ein weiteres Gelände auf dem gleichen Wege nördlich der Dove-Elbe für den Tonbau bestimmt. Die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. ist verpflichtet, das abgezielte Gelände Jahr für Jahr im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt der Landbezirksverwaltung wieder aufzuhöhen und in kulturfähigem Zustand an die Eigentümer zurückzugeben. Es soll eine ausreichende Mutterbodenschicht wieder aufgebracht werden. Auch muß eine einwandfreie Ent- und Bewässerungsmöglichkeit erhalten bzw. wieder hergestellt werden.

Die Anlieger sind angemessen zu entschädigen. Ist im Verhandlungswege eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zu erzielen, so soll der Reichsstatthalter um endgültige Festsetzung der Entschädigung ersucht werden.

Die Kosten für die Wiederherrichtung der Ländereien einschl. der Anlieferung geeigneten Bodens trägt die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. Die Gemeinde wird Baggergut zur Auffüllung des abgezielten Geländes liefern, soweit der Gemeinde durch den Abtransport des Baggerguts nach Neuengamme größere Kosten entstehen, als sie sonst für die Fortschaffung des Baggergutes aufbringen müßte, hat die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. diese Mehrkosten zu erstatten.

§ 6.

Die Gemeinde führt folgende Aufgaben durch:

- a) Regulierung der abgeschleusten Dove-Elbe zwecks Schiffbar-machung,
- b) den Bau des Stichkanals bis zur Ziegelei,
- c) die Herrichtung eines Lösch- und Ladeplatzes,

- d) die Überführung des Neuengammer Hausdeiches über den Stichkanal,
- e) Bau eines Anschlußgleises an die Vierländer Bahn.

Die laufenden Kosten der Unterhaltung nach Fertigstellung des Stichkanals und des Anschlußgleises trägt die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH., soweit sich diese neu zu schaffende Anlage auf ihrem Gelände befindet.

Zu den Regulierungsarbeiten gehört auch die Aufbringung des Baggergutes auf die anliegenden Vorlandflächen der Dove-Elbe.

Das Reich stellt für diese Vorhaben Häftlinge als Arbeitskräfte und die dazu erforderlichen Bewachungsmanschaften unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7.

Der Vertrag wird auf 10 Jahre geschlossen. Ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Zeit verständigen sich Gemeinde und Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH. über die Verlängerung des Vertrages um weitere 10 Jahre.

§ 8.

Der Vertrag ist dreimal ausgefertigt. Jede der Parteien hat eine Ausfertigung erhalten.

Die Urkundensteuer tragen die Parteien je zu 1/3.

Berlin, den 13. April 1940

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
Hauptamt, Haushalt und Bauten
(L.S.) gez. Pohl
SS-Gruppenführer

Deutsche Erd- und Steinwerke
G.m.b.H.

gez.: Dr. Salpeter
gez. Mummenthey

Hamburg, den 6. Mai 1940

Für die Hansestadt Hamburg:

Der Reichsstatthalter

Im Auftrage
gez.: Klepp
Landherr

Im Auftrage
gez. Dr. Gutschow
Obersenatsrat

ARCHIV
DOKUMENTENHAUS NEUENGAMME
Bauamt
Verfahrensordnung über Verfahrens- und
nach Genehmigung